

LEICHENSCHAU

Nr. 50 GOÄ im Visier der Bestatter

von Rolf Lübbers*

Der Landesfachverband Bestattungsgewerbe Nordrhein-Westfalen e.V. hat sich im September diesen Jahres berufen gesehen, seine Mitgliedsunternehmen zur Prüfung der Rechnungen über die ärztlichen Leistungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Leichenschau aufzufordern. Gestützt auf rechtlich unverbindliche Kommentare vertritt der Verband in seinem Merkblatt „Hilfestellung für den Arzt zur neuen Todesbescheinigung NRW“ die Auffassung, daß neben der Leichenschau nach Nr. 100 GOÄ keine zusätzliche Leistung, insbesondere kein Besuch, abgerechnet und zudem für den Vorläufigen Leichenschein kein Honorar gefordert werden könne.

Zu dieser gebührenrechtlichen Problematik wird folgendes festgestellt mit dem vorsorglichen Hinweis, daß über die Rechtmäßigkeit einer ärztlichen Honorarforderung letztlich nur das zuständige Gericht verbindlich entscheiden kann.

➤ Nach § 3 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arzt die Leichenschau unverzüglich nach Erhalt der Anzeige über den Todesfall vorzunehmen. Im Rahmen der Leichenschau hat der Arzt insbesondere festzustellen, ob der Tod eingetreten ist. Der von Dritten

angezeigte Todesfall muß somit durch den Arzt bestätigt werden.

➤ Ab 1996 ist in den Allgemeinen Bestimmungen zu den GOÄ-Nummern 100 ff. für die Abrechnung der Todesfeststellung geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Arzt ein Wegegeld nach § 8 GOÄ berechnen darf. Dagegen fehlt eine ausdrückliche Gebührenregelung bezüglich des Ansatzes einer Besuchsgebühr nach Nr. 50 GOÄ neben der Leichenschau. Beide Leistungslegenden dieser Gebührennummern enthalten insoweit keine Ausschlußbestimmung oder sonstige Abrechnungsvoraussetzungen.

➤ Der Besuch nach Nr. 50 GOÄ ist in der Gebührenordnung nicht definiert. Begrifflich liegt ein Besuch – auch im krankenversicherungsrechtlichen Sinne – jedenfalls dann vor, wenn der Arzt sich zur Behandlung eines Kranken außerhalb seiner Arbeitsstätte bzw. Wohnung begibt. Ob es sich um einen Kranken oder bereits um einen Verstorbenen handelt, bedarf im Regelfall sachverständiger Feststellung durch den Arzt. Im Hinblick hierauf bietet sich folgende gebührenrechtliche Beurteilung der Frage der Inrechnungstellung der Besuchsgebühr an:

Ansatz der Besuchsgebühr

Wenn der Arzt zum Zeitpunkt der Anforderung

aufgrund des ihm dargestellten Sachverhaltes davon ausgehen konnte, daß die betreffende Person noch lebte und er lebenserhaltende Maßnahmen in Erwägung ziehen mußte, liegt gebührenrechtlich ein Besuch vor. Dies gilt auch dann, wenn die Person bis zum Eintreffen des Arztes zwischenzeitlich verstorben ist und ärztliche Hilfe nicht mehr erforderlich war oder der Patient in Anwesenheit des Arztes verstorbt. Der Besuch ist bei gesetzlich Krankenversicherten in diesem Fall zu Lasten der GKV abzurechnen.

Vorläufiger Leichenschein

Im Hinblick auf die mögliche Unvollständigkeit der Leichenschau im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes erscheint der Ansatz der Nr. 100 GOÄ entsprechend der Systematik des Gebührenrechts nicht sachgerecht. Die ärztlichen Teilleistungen sind deshalb – neben der Besuchsgebühr – gesondert berechnungsfähig, z. B. mit den Gebührennummern 7 und 70 GOÄ für die Untersuchung und den „Vorläufigen Leichenschein“.

* Rolf Lübbers leitet das GOÄ-Referat der Ärztekammer Nordrhein

MENIÈRE'SCHE KRANKHEIT

Patienten für Studie gesucht

Bei einzelnen Patienten der Neurologischen Klinik und Poliklinik der Universität Essen, die an der Menière'schen Krankheit leiden, fand sich eine familiäre Häufung dieser Erkrankung. Um dieses Phänomen zu untersuchen und damit der Genese dieser Krankheit einen Schritt näher zu kommen, werden für eine Studie dringend Patienten gesucht, die an der Menière'schen Krankheit leiden und ebensolche Familienangehörige haben. Familienangehörige mit Menière-verdächtiger Schwindelsymptomatik können in unklaren Fällen in der Universitätsklinik Essen untersucht werden. Wir hoffen auf Ihre Zusammenarbeit und sprechen hier insbesondere die niedergelassenen HNO-ärztlichen und neurologischen Kollegen sowie die Kollegen in der hausärztlichen Versorgung an.

WZ
Bitte melden Sie sich unter den angegebenen Telefonnummern und vereinbaren Sie einen Termin mit Frau Dr. Arweiler (HNO), Tel. 0201/723-2386, oder Frau Urban (Neurologie), Tel. 0201/723-2266, Universitätsklinikum Essen, Hufelandstr. 55, 45147 Essen.

Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 25./26. Februar 1998.

Anmeldeschluß: Mittwoch, 14. Januar 1998

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 1998 und alle regulären Termine finden Sie auf Seite 22 f.

ÄKNo